Vereinbarung zwischen dem Evang.-Luth. Dekanatsbezirk Erlangen und der ELIA-Gemeinschaft Erlangen

Präambel

1. Wir glauben und verkündigen das Wort Gottes, offenbart in der Heiligen Schrift. Die Mitte der Schrift ist das Evangelium, dass Gott in Jesus Christus die Welt liebt und erlöst.
2. Wir erkennen das Nicäno-Konstantinopolitanische und das Apostolische Glaubensbekenntnis an und bekennen die grundlegenden trinitarischen und christologischen Dogmen, die diese Glaubensbekenntnisse bezeugen. Das heißt: Wir glauben, dass Jesus von Nazareth wahrer Gott und wahrer Mensch ist und dass Gott ein Gott in drei Personen, Vater, Sohn und Heiliger Geist, ist.
3. Wir besitzen ein gemeinsames Verständnis von Gottes rechtfertigender Gnade, d.h. dass Gott der Welt in der Selbsthingabe und Auferweckung Christi seine Gerechtigkeit und Treue erwiesen und uns Menschen mit sich versöhnt hat.
4. Wir glauben, dass die Kirche vom Dreieinigen Gott beauftragt ist, diese heilbringende Gnade Gottes zu bezeugen, und dass sie durch Gottes lebendigen Geist in Wort und Sakramenten erhalten wird.
5. Wir glauben, dass Gott durch die Taufe mit Wasser im Namen des Dreieinigen Gottes die Getauften mit dem Tod und der Auferstehung Jesu Christi vereint und sie in die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche aufnimmt und ihnen die Gnadengabe neuen Lebens im Geist verleiht.
6. Wir glauben, dass die Feier des Heiligen Abendmahles in unseren Gemeinden das von Jesus Christus eingesetzte Festmahl des Neuen Bundes ist, bei welchem Gottes Wort verkündigt wird und in welchem der auferstandene Jesus Christus unter den sichtbaren Zeichen von Brot und Wein selbst wirksam gegenwärtig ist. In der Feier des Heiligen Abendmahles erfahren wir, dass wir durch Gottes Gnade Glieder am Leib Christi sind und werden wieder neu zum Dienst an den Menschen gestärkt.
7. Wir glauben, dass alle Glieder der Kirche zur Teilnahme an ihrer apostolischen Sendung berufen sind. Allen Getauften sind daher verschiedene Gaben und Dienste vom Heiligen Geist gegeben. Sie sind dazu berufen, ihr Sein als „ein lebendiges Opfer" darzubringen (Römer 12,1) und für die Kirche und das Heil der Welt fürbittend einzutreten. Dies ist das gemeinsame Priestertum des ganzen Volkes Gottes und die Berufung aller Christen zu Amt und Dienst.
8. Wir glauben, dass innerhalb der Gemeinschaft der Kirche das ordinierte Amt besteht, um dem Amt des ganzen Volkes Gottes zu dienen.

1. Grundverständnis

Die Vertragspartner sind vertraglich miteinander seit Januar 2001 verbunden. Die Vereinbarung wurde mehrfach bestätigt und verlängert. Die freundschaftlichen Beziehungen auf verschiedenen Ebenen (zu einzelnen Kirchengemeinden, zum Dekanat und seinen Gremien, zu Ämtern und Dienststellen der ELKB) bestehen fort und werden durch die nachfolgenden Bestimmungen neu gestaltet und gestärkt.

Die ELKB und ELIA bestätigen durch diesen Vertrag das zwischen ihnen bestehende wechselseitige und vertrauensvolle Verhältnis. ELIA versteht sich als ökumenisch offene, überparochiale Gemeindeform in der ELKB (nach Art. 37 Kirchenverfassung), die einerseits in konstruktiver Ergänzung zu bestehenden Formen kirchlichen Lebens existiert, andererseits als Kundschafter und Pioniere frischer Formen und neuer Bewegungen.

Der lebendige, regelmäßige Austausch und die Zusammenarbeit beider Partner ermöglichen einen beiderseitigen Lernprozess. Die vielfältigen Erfahrungen und Traditionen der ELKB werden für einen weiteren Personenkreis erschlossen und fließen, mit neuen Impulsen verbunden, wieder in die Weite der Landeskirche zurück.

Der Ökumenische Rat der Kirchen hat diesen gemeinsamen Horizont jüngst treffend so beschrieben: „Während die Einheit des Geistes in der einen Kirche ein Herzensanliegen für uns ist, ist es ebenfalls wichtig zu würdigen, dass der Geist jede einzelne Ortsgemeinde anleitet, mit ihren eigenen kontextuellen Realitäten umzugehen. Die heutige veränderte Welt stellt Ortsgemeinden vor die Herausforderung, neue Initiativen zu ergreifen. So haben z.B. in der säkularisierten nördlichen Hemisphäre neue Formen kontextueller Mission, wie „neues Klosterleben", „neue missionarische Gestalten von Kirche" (emerging churches) und „missionarische Pilotprojekte" (fresh expressions), zu einer neuen Artikulation und Verlebendigung von Kirche beigetragen. Die Erforschung neuer kontextueller Formen von Kirchesein kann vor allem für junge Menschen relevant sein." (Gemeinsam für das Leben: Mission und Evangelisation in sich wandelnden Kontexten [2012], Absatz 72)

2. Regelungen des Miteinander

1. Mitgliedschaft bei ELIA

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch einen schriftlichen Antrag an das Leitungsteam. Sie setzt voraus, dass sich ein Mitglied mit den Zielen von ELIA identifiziert, sie durch die Bereitschaft zur Mitarbeit und einen selbst festgelegten finanziellen Beitrag unterstützt.

Mitglieder gehören in der Regel der ELKB an. Bei Mitgliedern, die keiner der in der ACK zusammengeschlossenen Kirchen angehören, wirken die Verantwortlichen - soweit möglich - darauf hin, dass diese der ELKB beitreten.

2. Leitungsstruktur

2.1. Die Leitung liegt entsprechend dem Selbstverständnis von ELIA bei dem Leitungsteam, dessen Mitglieder (Haupt- und Nebenamtliche, gewählte und berufene Ehrenamtliche) in der Regel der ELKB angehören.

2.2. Die Verantwortung des Leitungsteams erstreckt sich auch auf die Einladung von Referenten/Referentinnen in Veranstaltungen und von Gastpredigern/Gast-predigerinnen in die Gottesdienste.

2.3. Entscheidungsprozesse bei ELIA sind durch die folgenden beiden Elemente gekennzeichnet:

2.3.1. Transparenz: Das Selbstverständnis, die Organisations- und Entscheidungsstruk-turen, der finanzielle Rahmen und die Weiterentwicklung von ELIA werden in der regelmäßig stattfindenden Mitgliederversammlung dargelegt und erläutert.

2.3.2. Mitwirkung: Die Mitglieder von ELIA wirken bei Entscheidungen mit, indem sie an Mitgliederversammlungen teilnehmen und/oder indem sie der Vereinssatzung folgend dem Trägerverein ELIA e.V. beitreten.

3. Wortverkündigung, Sakramente und Amtshandlungen

3.1. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von ELIA sollen nach den Bestimmungen des Prädikantengesetzes zum Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung der Taufe und des Heiligen Abendmahles beauftragt sein.

3.2. Auf Wunsch der Mitglieder werden Taufen, Trauungen und Beerdigungen von einem Pfarrer/einer Pfarrerin bzw. Prädikanten/Prädikantin von ELIA mit Zustimmung des zuständigen Pfarrers/der zuständigen Pfarrerin gehalten. Findet die Taufe im Gottesdienst der ELIA-Gemeinschaft statt, wird sie ins Taufbuch der Kirchengemeinde Erlangen-Neustadt (Sitz des Dekanats) eingetragen. Findet sie in der Kirche der Wohnortgemeinde statt, erfolgt der Eintrag im Taufbuch dort. Trauungen und Beerdigungen werden entsprechend gehandhabt.

3.3. ELIA vereint aufgrund der Geschichte Christen mit unterschiedlichen Taufauffassungen, die von einem sakramentalen Verständnis bis zur Taufe als einem bewussten Bekenntnisakt reichen. Die Leitung der ELIA-Gemeinschaft verpflichtet sich, auf ein friedliches und respektvolles Miteinander der unterschiedlichen Überzeugungen hinzuwirken und die Ordnungen und das Bekenntnis der Evang.-Luth. Kirche in Bayern zu achten.

3.4. ELIA bietet einen eigenen Konfirmandenunterricht an, dessen Inhalte den Richtlinien der Evang.-Luth. Kirche in Bayern entsprechen. Er wird von den in der ELIA-Gemeinschaft tätigen Pfarrern/Prädikanten verantwortet. Die Konfirmation findet im Gottesdienst der ELIA-Gemeinschaft statt. Die Rechte der Kirchen-gemeinden am Wohnort werden berücksichtigt. Die zuständigen Pfarrer erhalten Mitteilung. Die Eintragung erfolgt im Konfirmationsbuch der Kirchengemeinde Erlangen-Neustadt.

4. Der Verbindungsausschuss

4.1. Der Dekanatsausschuss des Evang.-Luth. Dekanatsbezirks Erlangen und das Leitungsteam von ELIA bilden einen paritätisch besetzten Verbindungsausschuss. Diesem Gremium gehören mindestens 6 Mitglieder an. Beide Leitungsorgane entsenden je drei Personen aus ihrer Mitte.

4.2. Die Mitglieder des Verbindungsausschusses wählen aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Diese sollen nicht dem-selben Leitungsorgan angehören. Zur ersten Sitzung lädt der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin ein und leitet die Wahl.

4 .3. Der Verbindungsausschuss tritt auf Einladung des/der Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnungspunkte verlangt. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder.

4.4. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmenthaltungen

gelten bei Wahlen als Neinstimmen, im Übrigen als nicht abgegebene Stimmen.

4.5. Der Verbindungsausschuss insbesondere hat u.a. die Aufgabe:
- Orte des theologischen Gesprächs zu schaffen,
- über Aktivitäten und Vorhaben des jeweiligen Partners zu informieren,
- den Austausch von Erfahrungen zu fördern,
- Empfehlungen für gemeinsame Projekte und das Zusammenwirken in der Öffent-.lichkeit zu erarbeiten (Kanzeltausch, Jugend- und Bildungsarbeit)

5. Dienstliche Begleitung der Mitarbeitenden

5.1. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für das kirchliche Leben im Dekanat nimmt der Dekan/die Dekanin die geistliche Aufsicht für die bei ELIA tätigen Pfarrer/ Pfarrerinnen und Prädikanten/Prädikantinnen wahr. Sie erfolgt im Benehmen mit dem Leitungsteam von ELIA.

5.2. Die Fach- und Dienstaufsicht der hauptamtlichen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der ELIA-Gemeinschaft liegt hinsichtlich ihrer durch das Anstellungsverhältnis definierten Aufgaben und Tätigkeiten innerhalb der Gemeinde beim Vereinsvorstand und dem Leitungsteam von ELIA.

5.3. Die bei ELIA angestellten Pfarrer/Pfarrerinnen nehmen als Gäste an den Konferenzen und Konventen des Pfarrkapitels im Dekanatsbezirk Erlangen teil.

6. Konfliktregelung

Im Falle eines Konflikts, der im Verbindungsausschuss nicht beigelegt werden kann, bemühen sich der zuständige Dekan/die zuständige Dekanin und eine von ELIA bestimmte Person um eine Lösung. Sollten die Bemühungen erfolglos bleiben, legen die Beteiligten den Konflikt dem Landeskirchenamt vor.

7. Gültigkeit

Die Vereinbarung gilt für drei Jahre. Sofern sie nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird, verlängert sie sich automatisch um zwei weitere Jahre.

Erlangen, 7.09.2015

Peter Hauschke, Dekan

Christiane Kortwandt

Peter Dr.

Gerhard Thum